Vollziehende Gewalt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Gesezgeber!

Die Commission zu Untersuchung des Creditbegehrens von 250,000 Fr. für den Minister des Innern hat sich durch die genommene Einsicht seiner Rechnung überzeugt, daß die ihm unterm 7. Wintermonat lezthin angewiesenen 150,000 Fr. verwendet sind. Unter denen mannigfaltigen Ausgaben, mit denen dieses Ministerium belastet ist, verschlingen die Lieferungen aller Art für die fränkische Armeen ungeheure Summen. Dermalen kostet der Centner Heu 50 Batzen Ankauf, muß öfters von weit her zugeführt werden, und obschon die 70 Tausend Centner, die für jeden Monat begehrt werden, weder im Ganzen angeschaft, noch baar bezahlt werden können, so kann sich der Minister doch nicht entziehen, die Verwaltungskammern der auf der Linie der Armee liegenden Kantonen durch beträchtliche Vorschüsse zu unterstützen, damit sie in Stand gestellt werden, die gewaltsame Fouragierung in den Scheuren der Bürgern zu verhüten.

Die Commission rathet daher einhellig dem gr. Rath an, mit Dringlichkeit den vom Vollziehungsdirektorium begehrten Credit der 250,000 Franken zu gewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Wissenschaften,

beschließt:

1) Die Pfarrer und andere Geistliche, welche bisher aus den National- oder Gemeind-Waldungen vom Staate oder den Gemeinden beholzet wurden, sollen wie bisher aus denselben die ihnen laut Urbar gehörenden Klafter empfangen.

2) Jedoch soll das Quantum von Holz, welches ihnen geliefert werden soll, 20 Klafter nicht übersteigen.

3) Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, für diejenigen Pfarrer, welche ein unbestimmtes Quantum an Holz empfiengen, das Maximum der abzuliefernden Klafter zwischen 15 und 20 Klaftern je nach den Bedürfnissen des Pfarrers, der Weitläufigkeit der von ihm zu besorgenden Dominialgüter und der bergichten Lage oder Temperatur seines Aufenthaltsorts zu bestimmen.

4) Die Gemeinden, welche verbunden waren ihren Pfarrern das Holz unentgeldlich vor das Haus zu liefern, sollen noch ferner dazu gehalten oder den Pfarrern die Aufrüstung und Fuhrkosten zu ersetzen verpflichtet seyn.

5) Die von diesen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen ihre Seelsorger herrührenden Auslagen sollen von den Pfarrangehörigen wie bis anhin getragen werden.

6) Die Verwaltungskammern sind authorisirt, die daher entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen und zu schlichten.

Bern den 7. Christmonat 1799.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Dolder.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
Mousson.

Der Vollziehungsausschuß der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht des Ministers der Wissenschaften über die von dem Regierungsstatthalter des Kantons Bern eingereichten und falsch befundenen Klagen, als wenn die Geistlichen des Kantons Bern die Fürbitte für die helvetischen Behörden unterließen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Regierung ist, die Religionslehrer bei ihrer Ehre zu schützen, und ihnen jeden Beweis von Achtung und Sorge zu geben, welcher ihre vorübergehende kummervolle Lage erleichtern, und ihr für Volkssittlichkeit und öffentliche Ruhe so wichtiges Ansehen ungeschmälert erhalten kann,

beschließt:

1) Die Vollziehungs-Commission mißbilligt gänzlich das Betragen des Regierungsstatthalters vom Kanton Bern, indem er eine allgemeine Klage gegen die Geistlichkeit des Kantons Bern führte, welche er, da sie ungegründet befunden, zurückzunehmen verweigerte.

2) Die Vollziehungs-Commission ist hingegen mit der vollständigen Rechtfertigung der Geistlichen dieses Kantons vollkommen zufrieden.

3) Der Minister der Wissenschaften sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß durch den Regierungsstatthalter des Kantons, den Dekanen als Vorstehern der Synodal-Classen bekannt machen zu lassen.

Bern, den 15. Jan. 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Sekr.
Mousson.

Dem Original gleichlautend befunden:

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.